

Bundesgesetzblatt

97

Teil II

Z 1998 A

1985**Ausgegeben zu Bonn am 25. Januar 1985****Nr. 3**

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit	98
20. 12. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit	99
20. 12. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit	101
27. 12. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit	102
28. 12. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neuenburg am Rhein-Autobahn/Ottmarsheim	104
28. 12. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	105
7. 1. 85	Bekanntmachung des deutsch-griechischen Abkommens über Zusammenarbeit bei einem Demonstrationsprojekt zur rationalen Energieverwendung und zur Nutzung der Solarenergie in einer Siedlung der Arbeiter-Wohnbau-Gesellschaft (OEK)	105
8. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags	112

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für das Bundesgesetzblatt Teil II, Jahrgang 1984, beigelegt.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Exekutivrat der Republik Zaire
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. Dezember 1984

In Kinshasa ist am 17. Oktober 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 17. Oktober 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Dezember 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Exekutivrat der Republik Zaire
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Exekutivrat der Republik Zaire –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zaire

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Zaire beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Deutschen Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern (DEG) GmbH, Köln, ihre bisherige Beteiligung an der Société Financière de Développement (SOFIDE) von Z 900 000 (in Worten: neunhunderttausend Zaires) um bis zu Z 13 197 000 (in Worten: dreizehn Millionen einhundert-siebenundneunzigtausend Zaires) auf bis zu Z 19 500 000 (in Worten: neunzehn Millionen fünfhundert-

tausend Zaires) zu erhöhen, einschließlich Ausgabe von Gratisaktien in Höhe von Z 5 400 000 (in Worten: fünf Millionen vierhunderttausend Zaires). Hierfür stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG einen Betrag bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zur Verfügung.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Erhöhung der Beteiligung der DEG wird nach Maßgabe der Satzung der SOFIDE sowie eines noch von der DEG zu unterzeichnenden Aktienzeichnungsscheines bewirkt. Die Auszahlung auf die gezeichneten Aktien erfolgt in Deutscher Mark. Bei der Berechnung des DM-Gegenwertes von Z 13 197 000 (in Worten: dreizehn Millionen einhundert-siebenundneunzigtausend Zaires) ist der offizielle Devisenkurs zugrunde zu legen, der an dem Tage gilt, an dem die DEG den Aktienzeichnungsschein unterzeichnet.

Artikel 3

(1) Der Exekutivrat der Republik Zaire garantiert hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Beteiligung die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb sowie den freien Transfer von anfallenden Erträgen und des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses.

(2) Der Exekutivrat der Republik Zaire verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Banque du Zaire, der SOFIDE bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg zu legen. In gleicher Weise werden der Exekutivrat der Republik Zaire und die Banque du

Zaire der Zahlung eines Veräußerungserlöses an die DEG durch einen Erwerber der in Artikel 1 genannten Beteiligung keine Hindernisse in den Weg legen.

(3) Der Exekutivrat der Republik Zaire erteilt auf Antrag für die in Artikel 1 genannte Beteiligung der DEG den „genehmigten Status“ nach den in Zaire geltenden Gesetzen.

Artikel 4

Der Exekutivrat der Republik Zaire stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Liquidation der in Artikel 1 genannten Beteiligung sowie mit deren Erträgen in Zaire erhoben werden, frei.

Artikel 5

Erhöht sich die in Artikel 1 genannte Beteiligung durch die Ausgabe von Gratisaktien, so gelten die vom Exekutivrat der

Republik Zaire in Artikel 3 und 4 übernommenen Garantien und Zusagen auch für die erhöhte Beteiligung.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Exekutivrat der Republik Zaire innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald der Exekutivrat der Republik Zaire der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Republik Zaire erfüllt sind.

Geschehen zu Kinshasa, am 17. Oktober 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Walter König
Botschafter

Für den Exekutivrat der Republik Zaire

Lengema Dulia Yubase Makanga
Staatssekretär für Internationale Kooperation

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 20. Dezember 1984

In Freetown ist am 7. November 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 7. November 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sierra Leone –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sierra Leone beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sierra Leone, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Beschaffung und Instandsetzung von Bussen für die Sierra Leone Road Transport Corporation (RTC)“ ein Darlehen bis zu 1,2 Millionen DM (in Worten: eine Million zweihunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Einschließlich des mit Abkommen vom 4. Juli 1979 für das Vorhaben „Beschaffung und Instandsetzung von Bussen für die Sierra Leone Road Transport Corporation (RTC)“ zugesagten Darlehens bis zu 7,5 Millionen DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) stehen für das in Absatz 1 genannte Vorhaben insgesamt bis zu 8,7 Millionen DM (in Worten: acht Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen

dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sierra Leone stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Republik Sierra Leone erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sierra Leone überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sierra Leone innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Freetown am 7. November 1984 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ch. Nakonz

Für die Regierung der Republik Sierra Leone

Dr. Sheka Kanu

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Dezember 1984

In Freetown ist am 7. November 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 7. November 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Dezember 1984

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sierra Leone –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sierra Leone beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sierra Leone, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 29,3 Millionen DM (in Worten: neunundzwanzig Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Finanzierungsbeiträge werden wie folgt verwendet:

- a) Bis zu 17 Millionen DM (in Worten: siebzehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Investitionsmaßnahmen in der Südprovinz“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
- b) bis zu 4 Millionen DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Forstmaßnahmen für den FIC-Holzindustriekomplex, Kenema“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
- c) bis zu 6 Millionen DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) für Vorhaben in entwicklungspolitisch förderungswürdigen Sektoren wie insbesondere ländliche Entwicklung, aber auch Transport sowie Wasser- und Elektrizitätsversorgung, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- d) bis zu 2,3 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) für den „Studien- und Expertenfonds II“.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden,

sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Republik Sierra Leone und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sierra Leone stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Sierra Leone erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sierra Leone überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für

eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sierra Leone innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Freetown am 7. November 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Nakonz

Für die Regierung der Republik Sierra Leone

Dr. Sheka Kanu

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 27. Dezember 1984

In Dakar ist am 11. Oktober 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 11. Oktober 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Dezember 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kap Verde
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kap Verde,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kap Verde,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Kap Verde beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kap Verde, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Kombiniertes Fracht- und Fahrgastschiff für den interinsularen Passagier- und Güterverkehr“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 11,925 Millionen DM (in Worten: elf Millionen neunhundertfünfundzwanzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Kap Verde zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kap Verde stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß

und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Kap Verde erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kap Verde überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kap Verde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 11. Oktober 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Norbert Lang

Für die Regierung der Republik Kap Verde
Arnaldo Herculano Spencer Araujo

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen
über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen
am Grenzübergang Neuenburg am Rhein-Autobahn/Ottmarsheim

Vom 28. Dezember 1984

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 1. Oktober 1984 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neuenburg am Rhein-Autobahn/Ottmarsheim (BGBl. 1984 II S. 926) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Dezember 1984

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist auf Grund des Notenwechsels vom 1. Dezember 1984 die Vereinbarung vom 31. August 1984 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neuenburg am Rhein-Autobahn/Ottmarsheim (BGBl. 1984 II S. 927) in Kraft getreten.

Zum gleichen Zeitpunkt ist die Vereinbarung vom 15. Mai 1981 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neuenburg am Rhein-Autobahn/Ottmarsheim (BGBl. 1981 II S. 594) außer Kraft getreten.

Damit ist auch die Verordnung vom 6. August 1981 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neuenburg am Rhein-Autobahn/Ottmarsheim (BGBl. 1981 II S. 593) nach ihrem § 3 Abs. 2 außer Kraft getreten.

Bonn, den 28. Dezember 1984

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung
ihrer Tonträger**

Vom 28. Dezember 1984

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. 1973 II S. 1669) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für die

Tschechoslowakei am 15. Januar 1985
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1983 (BGBl. II S. 477).

Bonn, den 28. Dezember 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Redies

**Bekanntmachung
des deutsch-griechischen Abkommens
über Zusammenarbeit bei einem Demonstrationsprojekt
zur rationalen Energieverwendung und zur Nutzung der Solarenergie
in einer Siedlung der Arbeiter-Wohnbau-Gesellschaft (OEK)**

Vom 7. Januar 1985

In Athen ist am 31. Juli 1981 ein Abkommen zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Koordination und dem Minister für Arbeit der Republik Griechenland über Zusammenarbeit bei einem Demonstrationsprojekt zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung der Solarenergie in einer Siedlung der Arbeiter-Wohnbau-Gesellschaft (OEK) unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 11 Abs. 1

am 21. Februar 1983

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Januar 1985

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Koordination und dem Minister für Arbeit
der Republik Griechenland

– im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet –

über Zusammenarbeit bei einem Demonstrationsprojekt
zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung der Solarenergie
in einer Siedlung der Arbeiter-Wohnbau-Gesellschaft (OEK)
(Solarsiedlungs-Projekt)

Die Vertragsparteien,

eingedenk

- der Vereinbarung vom 30. November 1978 zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Koordination der Republik Griechenland über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit;
- der bisher in der Vorbereitungsphase des Solarsiedlungs-Projekts unternommenen gemeinsamen Bemühungen, einschließlich der Beratungen des zu diesem Zweck eingesetzten Exekutivausschusses;
- der Empfehlung des Exekutivausschusses, das Solarsiedlungs-Projekt in Übereinstimmung mit den während der Sitzungen des Exekutivausschusses bis zum 11./12. September 1980 erstellten Richtlinien durchzuführen;

in dem Wunsch, zu den internationalen Bemühungen um eine rationelle Energieverwendung durch die vermehrte Anwendung der Solartechnologie beizutragen;

in der Erkenntnis, daß die Demonstration der Solartechnologie in einem Großprojekt des Standardwohnungsbaus die Anwendung der in diesem Projekt eingesetzten Solarsysteme oder anderer Systeme auf diesem Gebiet und ihre Weiterentwicklung in beiden Ländern fördert

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- 1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Solarsiedlungs-Projekt in folgenden Projektphasen nach Maßgabe der Technischen Anlage zu diesem Abkommen durchzuführen:
- a) Bau einer Siedlung für griechische Arbeiter unter intensivem Einsatz verschiedener aktiver und passiver Solarsysteme und anderer fortgeschrittener Energiesysteme, wobei die nötigen Maßnahmen getroffen werden, um die Qualität des sozialen Lebens und Umfelds innerhalb der

Gemeinschaft zusammen mit der Akzeptanz und Nutzung der angewandten Systeme durch die Bewohner zu gewährleisten;

- b) Messung und Auswertung der technischen, wirtschaftlichen und sozialen Parameter in dieser Siedlung.
- 2) Die Vertragsparteien erklären ihr Interesse an einer Zusammenarbeit bei der Planung von Folgemaßnahmen mit dem Ziel, die Projektergebnisse zum Nutzen beider Länder zu verwerten.
- 3) Die Solarsiedlung wird in der Nähe von Athen in Lykovrissi, Attika, Griechenland, an einem Ort gebaut, wo die griechische Arbeiter-Wohnbau-Gesellschaft (OEK) ein Wohnungsbauprojekt konventioneller Art geplant hatte.

Artikel 2

- 1) Ein Exekutivausschuß wird mit der Beaufsichtigung des Solarsiedlungs-Projekts betraut und trifft die erforderlichen Entscheidungen gemäß diesem Abkommen. Jede Vertragspartei ernannt drei Mitglieder des Exekutivausschusses. Jede Vertragspartei hat eine Stimme, Beschlüsse werden einstimmig gefaßt.
- 2) Der Exekutivausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ernennung der Projektleitung für jede einzelne Phase sowie Bestimmung ihrer Struktur im einzelnen und ihrer Aufgaben nach Artikel 3, wobei als vereinbart gilt, daß vorbehaltlich der Billigung des Exekutivausschusses eine geeignete juristische Person griechischen Rechts mit der Projektleitung für den Bau der Solarsiedlung und ferner mit dem künftigen Betrieb der Siedlung betraut wird;
 - b) Billigung der Einzelpläne, einschließlich aller erforderlichen Änderungen, für den Bau der Solarsiedlung auf der Grundlage der während der Vorbereitungsphase erstellten und in der Technischen Anlage beschriebenen allgemeinen Planung, des Energiekonzepts, der Aufgliederung in Bereiche und der architektonischen Einzelplanung;
 - c) Billigung des Arbeitsplans, einschließlich aller erforderlichen Änderungen, für die Meß- und Auswertungsphase des Projekts;

d) Billigung der Auswahl der mit dem Bau der Solarsiedlung zu betrauenden Auftragnehmer, wobei als vereinbart gilt, daß zusätzlich zu dem nach Artikel 3 Absatz 3 abzuschließenden Generalvertrag

- ein Hauptvertrag mit einem griechischen Auftragnehmer für Ingenieurarbeiten an Gebäuden und konventionellen Aktivsystemen zu vergeben ist, wobei die Ingenieurarbeiten Planung, Detailbehandlung, Beschaffung, Beaufsichtigung vertraglicher Arbeiten und Inbetriebnahme von Systemen umfassen,
- ein weiterer Hauptvertrag mit einem deutschen Auftragnehmer für die Ingenieurarbeiten an nicht-konventionellen Aktivsystemen und für deren Herstellung zu vergeben ist,
- zusätzliche Verträge für die Errichtung von Gebäuden und die Herstellung von Systemen vergeben werden können

und daß eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Hauptauftragnehmern erstellt und dem Exekutiv Ausschuß zur Billigung vorgelegt werden soll;

- e) Billigung des Finanzplans;
- f) Billigung der jährlichen Haushalte;
- g) Billigung der Berichte der Wirtschaftsprüfer.

3) Der Exekutiv Ausschuß kann Richtlinien für die Projektleitung erlassen, um die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts sicherzustellen und angemessene Leistungsgarantien von Auftragnehmern und Lieferanten zu erhalten.

4) Der Exekutiv Ausschuß tritt so oft wie nötig zusammen, und zwar abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Griechenland, und wird von einem von der gastgebenden Vertragspartei ernannten Mitglied geleitet.

5) Der Exekutiv Ausschuß kann sich durch von ihm benannte technische Berater unterstützen lassen.

6) Reisekosten der Mitglieder des Exekutiv Ausschusses, die an Ausschußsitzungen teilnehmen, sind als von der gastgebenden Vertragspartei zu tragende Projektkosten anzusehen.

7) Die Mitglieder des Exekutiv Ausschusses werden alsbald nach Unterzeichnung dieses Abkommens ernannt.

Artikel 3

1) Die Projektleitung ist dem Exekutiv Ausschuß für die ordnungsgemäße Durchführung des Solarsiedlungs-Projekts verantwortlich, soweit die Verantwortung nicht nach Absatz 3 bei OEK liegt.

2) Die Projektleitung

- a) holt durch Vorlage der nötigen Anträge bei den zuständigen Behörden nach Billigung durch den Exekutiv Ausschuß alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen ein;
- b) schließt nach Billigung durch den Exekutiv Ausschuß die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d genannten Hauptverträge und alle zusätzlichen Verträge;
- c) wertet die Ergebnisse der Ausschreibung für Unteraufträge aus und schlägt dem Exekutiv Ausschuß die Unterauftragnehmer vor, sofern in den vom Exekutiv Ausschuß erlassenen Richtlinien nichts anderes bestimmt wird;
- d) beaufsichtigt die Durchführung des Projekts durch die Auftragnehmer;
- e) stellt die Finanzpläne sowie die jährlichen Haushalte auf und legt sie dem Exekutiv Ausschuß im Entwurf vor;
- f) legt dem Exekutiv Ausschuß alle sechs Monate Zwischenberichte und innerhalb von vier Monaten nach Beendigung jeder Projektphase umfassende Schlußberichte vor;

g) schließt, soweit erforderlich, geeignete Versicherungsverträge;

h) holt gemäß Artikel 7 Absatz 3 angemessene Garantien von den Auftragnehmern ein.

3) Es ist Aufgabe von OEK, gemäß den einschlägigen griechischen Rechtsvorschriften den Generalvertrag für den konventionellen Teil des Solarsiedlungs-Projekts und für andere, OEK vom Exekutiv Ausschuß übertragene Projektteile nach Billigung der Ausschreibungsbedingungen durch den Exekutiv Ausschuß zu schließen; OEK benennt gegenüber dem Generalauftragnehmer die Projektleitung als diejenige Stelle, die im Namen von OEK für die Beaufsichtigung der im Rahmen des Generalvertrages auszuführenden Bauarbeiten verantwortlich ist.

4) Die Projektleitung und OEK arbeiten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zusammen und unterstützen einander, um einen optimalen Fortschritt des Projekts und eine ordnungsgemäße Koordinierung der Arbeiten zu gewährleisten, die im Rahmen der von der Projektleitung oder von OEK geschlossenen Verträge auszuführen sind.

Artikel 4

Zur Durchführung dieses Abkommens gründet die griechische Vertragspartei gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a eine privatrechtliche Einrichtung in Form einer Aktiengesellschaft.

Diese Aktiengesellschaft wird durch einen Erlaß des Präsidenten auf Empfehlung der Minister für Koordination und für Arbeit der Republik Griechenland gegründet.

Artikel 5

1) OEK obliegt als Eigentümer der Solarsiedlung die Vergabe von Wohnungen. Auf der Grundlage der vom Exekutiv Ausschuß erlassenen Richtlinien hat sich OEK jedoch zugunsten beider Vertragsparteien diejenigen Rechte gegenüber den künftigen Eigentümern und Bewohnern vorzubehalten, die zur Durchführung des Projekts und der Sicherung seiner Akzeptanz erforderlich sind.

2) Auf Wunsch einer Vertragspartei wird die Solarsiedlung interessierten Besuchern gezeigt. Die erforderlichen Bestimmungen für derartige Besuche werden vom Exekutiv Ausschuß auf der Grundlage eines Vorschlags der Projektleitung festgelegt.

3) Bei der Beendigung des Projekts steht es jeder Vertragspartei frei, die Rückgabe der Geräte zu fordern, die von ihr geliefert oder finanziert wurden und deren weitere Verwendung in der Solarsiedlung nicht erforderlich ist.

4) Die Vertragsparteien sind gegenüber zivilrechtlichen Ansprüchen, die sich aus der Durchführung des Projekts oder aus dem nachfolgenden Betrieb und der Nutzung der Solarsiedlung ergeben, nicht haftbar. Die griechische Vertragspartei stellt die deutsche Vertragspartei von allen Ansprüchen, die sich aus dem Betrieb und aus der Nutzung der Solarsiedlung ergeben, frei.

Artikel 6

Die Kosten des Solarsiedlungs-Projekts werden, wie in Artikel 7 festgelegt, gemäß folgenden Grundsätzen geteilt:

1) Baukosten

- a) Der griechische Beitrag umfaßt die Kosten, die OEK für den Bau des gleichen Wohngebiets mit Häusern oder Wohnungen in derzeitiger Standardausführung tragen müßte. Diese Summe ist mit Drs. 650 Millionen auf der Grundlage der Preise von Juli 1980 berechnet worden und ist gemäß den vom Ministerium für Öffentliche Arbeiten der Republik Griechenland veröffentlichten Trimester-Baupreisen bis zu dem

Zeitpunkt aufzustocken, zu dem die in Artikel 7 Absatz 1 genannten beiden Gruppen von Arbeitspaketen berechnet werden. Darüber hinaus umfaßt der griechische Beitrag die Grundstückskosten und die Kosten für die Anbindung des Geländes an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und an öffentliche Straßen.

- b) Alle in den Einzelplänen ausgewiesenen Projektkosten, die nicht von dem unter Buchstabe a genannten griechischen Beitrag gedeckt werden und daher als Folge des Forschungs- und Entwicklungscharakters des Projekts gelten, werden von den Vertragsparteien geteilt, indem die deutsche Vertragspartei zwei Drittel, die griechische Vertragspartei ein Drittel beisteuert.
- c) Bei der Billigung von Änderungen der Einzelpläne entscheidet der Exekutivausschuß, wie die daraus entstehenden Kosten oder Einsparungen zu teilen sind. Wird eine derartige Änderung von einer Vertragspartei verursacht oder von ihren Behörden verlangt, so trägt diese Vertragspartei die daraus entstehenden Kosten.
- d) Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die in Verbindung mit den Einfuhrabgaben oder -steuern entstehen, die die jeweiligen Behörden auf für das Projekt notwendige Hardware- und Software-Pakete erheben.

2) Kosten der Meß- und Auswertungsphase

- a) Die deutsche Vertragspartei stellt für das Projekt einen geeigneten Computer zur Verfügung, während die verbleibenden Hardware- und Software-Kosten für die Installation des Meß- und Auswertungssystems zu zwei Dritteln von der deutschen Vertragspartei und zu einem Drittel von der griechischen Vertragspartei getragen werden.
- b) Die Betriebskosten für die Meß- und Auswertungsphase über einen Zeitraum von etwa vier Jahren werden zu gleichen Teilen auf die Vertragsparteien umgelegt.
- 3) Über die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Kosten hinausgehende Kosten für den Betrieb und die Nutzung der Solarisierung gelten nicht als Projektkosten.

Artikel 7

1) Sobald die Kosten des Projekts mit hinreichender Genauigkeit geschätzt werden können, vorzugsweise aufgrund der der Projektleitung und OEK vorgelegten Angebote, teilt der Exekutivausschuß nach Vorlage eines Vorschlags der Projektleitung die Projektarbeiten in zwei Gruppen von Arbeitspaketen ein. Das zu diesem Zeitpunkt berechnete Finanzvolumen dieser beiden Gruppen hat dem finanziellen Beitrag der beiden Vertragsparteien gemäß den Grundsätzen des Artikels 6 zu entsprechen. Nach Billigung der beiden Gruppen von Arbeitspaketen durch den Exekutivausschuß bezieht sich die finanzielle Verpflichtung einer jeden Vertragspartei ausschließlich auf die ihrem Beitrag entsprechende Gruppe, und jede Vertragspartei trägt alle mit der jeweiligen Gruppe verbundenen Kostenüberschreitungen einschließlich aller Wechselkurskosten. Gerät ein Auftragnehmer im Lande einer Vertragspartei mit der Erfüllung seines vom Exekutivausschuß gebilligten Vertrags in Verzug und verursacht dadurch Kosten erhöhungen bei dem der anderen Vertragspartei zugewiesenen Arbeitspaket, die vom Exekutivausschuß als erheblich erachtet werden und nicht durch vertragliche Verpflichtungen gedeckt werden können, so sind derartige zusätzliche Kosten von der ersten Vertragspartei zu tragen.

2) Spätere Änderungen dieser beiden Gruppen von Arbeitspaketen bedürfen eines Beschlusses des Exekutivausschusses.

3) Jede Vertragspartei leistet ihren Beitrag zu ihrem Arbeitspaket gemäß der finanziellen Anlage und kann verlangen, daß Auftragnehmer, die Projektarbeiten in ihrer jeweiligen Gruppe von Arbeitspaketen ausführen, ihre geltenden Förderungsbedingungen und übliche Förderungspraxis einhalten.

4) Um einen frühen Beginn der Projektarbeiten sicherzustellen, kann der Exekutivausschuß die Projektleitung ermächtigen, vertragliche Verpflichtungen einzugehen, und die Ausschreibungen für den Generalvertrag vor der Festlegung der beiden Gruppen von Arbeitspaketen bewilligen. Die sich daraus ergebenden vertraglichen Verpflichtungen werden bis zur Festlegung der Arbeitspakete auf vorläufiger Grundlage von der Vertragspartei finanziert, in deren Land der jeweilige Auftragnehmer rechtlich seinen Sitz hat.

5) Bleibt eine Vertragspartei mit den im Rahmen dieses Abkommens erforderlichen Zahlungen im Rückstand und verursacht damit in der Durchführung des Projekts eine Verzögerung von drei Monaten oder mehr, so trägt diese Partei die sich aus einer derartigen Verzögerung ergebenden zusätzlichen Kosten. Bleibt darüber hinaus eine Vertragspartei mehr als sechs aufeinanderfolgende Monate im Rückstand, so beraten die Vertragsparteien miteinander über angemessene Maßnahmen.

Artikel 8

1) An die zuständige Behörde einer Vertragspartei gerichtete Anmeldungen von Patenten oder anderen Eigentumsrechten, die sich aus im Rahmen des Abkommens durchgeführten Arbeiten ergeben, sind ebenfalls bei der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei innerhalb einer Frist einzureichen, die zur Sicherung eines Prioritätsrechts gemäß der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 ausreicht. Dem Europäischen Patentamt eingereichte Patentanmeldungen haben sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Republik Griechenland als Bestimmungsländer anzugeben.

2) Die Vertragsparteien sichern für sich selbst und für einander das nicht ausschließliche Recht zur kostenfreien Nutzung aller Ergebnisse des Projekts zu, insbesondere aller in Absatz 1 bezeichneten Patente und anderer Eigentumsrechte einschließlich des Rechts zur Gewährung von Unterlizenzen für eigene Zwecke.

3) Die Vertragsparteien sind berechtigt, von der Projektleitung vorgelegte und vom Exekutivausschuß gebilligte Berichte zu veröffentlichen. Die Projektleitung wird die Auftragnehmer auffordern, Berichte über das Projekt, die sie zu veröffentlichen beabsichtigen, zur Billigung vorzulegen.

4) Bei der Verwertung von Projektergebnissen in Drittländern in Zusammenarbeit mit anderen Partnern ist geeigneten Partnern im Land der anderen Vertragspartei der Vorzug zu geben.

5) Jeder im Rahmen dieses Abkommens geschlossene Vertrag hat Bestimmungen zu enthalten, die die obengenannten Rechte sichern und es den Vertragsparteien ermöglichen, ihre obengenannten Verpflichtungen zu erfüllen.

6) Der Exekutivausschuß kann, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der nach Absatz 7.1 der Vereinbarung vom 30. November 1978 zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie und dem Minister für Koordination über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit festgelegten administrativen Richtlinien, besondere Richtlinien für die Durchführung dieses Artikels erlassen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien erleichtern die Durchführung des Abkommens und unterstützen die Projektleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Griechenland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 11

1) Dieses Abkommen gilt vorläufig vom Tag seiner Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien an und tritt am Tage eines Notenwechsels, der die Genehmigung des Abkommens durch die Vertragsparteien entsprechend ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren bestätigt, endgültig in Kraft.

2) Dieses Abkommen tritt bei Beendigung des Projekts, spätestens am 31. Dezember 1990, außer Kraft. Jede Vertragspartei behält jedoch die aufgrund dieses Abkommens erworbenen Rechte.

3) Wird das Abkommen beendet, so behält jede Vertragspartei alle bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Rechte.

Unterzeichnet zu Athen am 31. Juli 1981 in zwei Urschriften in deutscher, englischer und griechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des griechischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für den Bundesminister
für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
Sigrist

Der Minister für Arbeit
der Republik Griechenland
Laskaris

Der Minister ohne Geschäftsbereich
mit Zuständigkeit für Koordination der Wissenschafts- und
Technologie-Politik
der Republik Griechenland
Dimas

**Technische Anlage
zu dem Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Koordination und dem Minister für Arbeit
der Republik Griechenland**

– im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet –

**über Zusammenarbeit bei einem Demonstrationsprojekt zur rationellen Energieverwendung
und zur Nutzung der Solarenergie in einer Siedlung der Arbeiter-Wohnbau-Gesellschaft (OEK)**

1. Allgemeiner Plan des Solarsiedlungs-Projekts

Ziel des Projekts ist die Verringerung des Ölverbrauchs durch die Nutzung hoch entwickelter Energietechnologie in der Architektur und im Bereich aktiver Energieversorgungssysteme.

- a) Die Solarsiedlung wird aus etwa 435 Wohnungen, Häusern oder Etagenwohnungen und darüber hinaus aus einem Energiezentrum, einem Solarinformations- und Gemeinschaftszentrum bestehen und in sechs Bereiche mit unterschiedlichen Energiesystemen eingeteilt sein:

Bereich 1: Zentrale Wärmepumpen und Systeme zur Nutzung der Abwärme von Dieselmotoren

Bereich 2: Hohe passive Energienutzung mit verschiedenen passiven Systemen z. B. nach den Prinzipien „direkter Wärmegewinn“, „Trombe-Wand“ oder „Gewächshaus“ und mit unterschiedlichen Spezialgeräten als Zusatzheizung

Bereich 3: Luftkollektoren zum Heizen

Bereich 4: Dezentralisierte Absorber-/Wärmepumpensysteme je Haus für Heizung und Brauchwasserversorgung

Bereich 5: Wasserkollektoren für Heizung und Brauchwasserversorgung; Systeme zur kurzfristigen Speicherung

Bereich 6: Wasserkollektoren für Heizung und Brauchwasserversorgung; Halbjahresspeicher

- b) Der Brauchwasserbedarf in den Bereichen 1, 2 und 3 wird in großem Umfang durch einzelne Wasserkollektorsysteme gedeckt werden. Die Bereiche 1 und 4 werden durch Leitungen für Wärmetransport und elektrische Leitungen mit der zentralen Energiestation verbunden, während die Bereiche 2, 3, 5 und 6 in Energieversorgung und -verbrauch unabhängig sein werden.

- c) Während der Bauphase werden die verschiedenen Gebäude und Systeme der Solarsiedlung mit einer entsprechenden Anzahl von Meßgeräten ausgestattet, die mit einem zentralen Computer verbunden sind, um die erforderlichen Daten für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannte Meß- und Auswertungsphase zu erhalten.

- d) Die aktiven und passiven Energiesysteme der Siedlung werden während der Meß- und Auswertungsphase nach einem Programm überwacht, das folgendes umfaßt:

– zweckdienliche Erfassung der Meßdaten mit Hilfe des Computers

– Simulation der Systeme durch Computerberechnungen auf der Grundlage der tatsächlichen Auslegung und der meteorologischen Daten

– Vergleich der gemessenen und der berechneten Zahlen im Hinblick auf Leistung und Wirtschaftlichkeit

– Sammlung und Dokumentation von Betriebserfahrungen (Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit usw.)

– Erstellung von Dokumenten über die gewonnenen Erfahrungen für wissenschaftliche und andere Zwecke und zur Erarbeitung optimaler Energieberechnungssysteme

– Untersuchung und Dokumentation der soziologischen Aspekte der Durchführung

– Erarbeitung von Regeln oder Normen für ähnliche Projekte.

2. Einzelpläne und Arbeitsplan

Die Einzelpläne für die Bauphase und der Arbeitsplan für die Meß- und Auswertungsphase werden in getrennten Dokumenten vorgelegt, die nach ihrer Billigung durch den Exekutivausschuß für beide Vertragsparteien bindend sein werden.

**Finanzielle Anlage
zu dem Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Koordination und dem Minister für Arbeit
der Republik Griechenland**

– im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet –

**über Zusammenarbeit bei einem Demonstrationsprojekt zur rationellen Energieverwendung
und zur Nutzung der Solarenergie in einer Siedlung der Arbeiter-Wohnbau-Gesellschaft (OEK)**

1. Die Projektleitung erstellt sobald wie möglich nach Inkrafttreten des Abkommens und auf der Grundlage der Einzelpläne den Finanzplan und legt ihn dem Exekutivausschuß zur Billigung vor. Der Finanzplan bezeichnet die Ausgabenhöhe jeder Projektphase für jedes Kalenderjahr und umfaßt die Ausgaben für den Generalvertrag von OEK sowie für die anderen zur Durchführung des Projekts erforderlichen Verträge. Bei Vorlage des Finanzplans nennt die Projektleitung die Projektannahmen, auf denen der Finanzplan beruht.
2. Spätestens am 1. September eines jeden Jahres und auf der Grundlage des Finanzplans läßt die Projektleitung den Vertragsparteien einen Haushaltsentwurf für das folgende Kalenderjahr zukommen. Der Exekutivausschuß verabschiedet den Haushalt vor Beginn jeden Jahres. Der Exekutivausschuß kann sich zu jeder Zeit von der Projektleitung einen revidierten Haushalt vorlegen lassen, falls die Umstände dies erforderlich machen. Für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Abkommens und dem 31. Dezember des betreffenden Jahres trifft der Exekutivausschuß vorläufige Haushaltsregelungen.
3. Der Haushalt umfaßt:
 - a) den Einnahmenteil, der die Beiträge der Vertragsparteien gemäß Artikel 6 und 7 ausweist. Der griechische Beitrag wird in Drachmen ausgedrückt; der deutsche Beitrag wird in Deutschen Mark ausgedrückt;
 - b) den Ausgabenteil, der den Wert der Verträge, die während des betreffenden Jahres zu vergeben sind, sowie Zahlungen, die in dem betreffenden Jahr fällig werden, in der jeweiligen Währung ausweist.
4. Die Billigung des Jahreshaushalts durch den Exekutivausschuß stellt für die Projektleitung, vorbehaltlich Artikel 3 des Abkommens und aller vom Exekutivausschuß erstellten Richtlinien und Bedingungen, die Ermächtigung dar,
 - a) die jeweiligen Verträge zu schließen und
 - b) die Zahlung von Beiträgen gemäß dem verabschiedeten Haushalt auf von den Vertragsparteien bezeichnete Konten zu verlangen.

5. Um die rechtzeitige Verfügbarkeit der Beiträge sicherzustellen, halten die Vertragsparteien in jedem Falle und ungeachtet ihrer Verpflichtung, zusätzliche Beträge gemäß einem verabschiedeten Haushalt zur Verfügung zu stellen, folgende Mindestbeträge auf den bezeichneten Konten verfügbar:

	1. 9. 1981	1. 1. 1982	1. 1. 1983	1. 1. 1984
Deutscher Beitrag	1,2	8,0	6,8	3,0
Griechischer Beitrag (Ministerium für Koordination) YEET	50	100	60	20
(Ministerium für Arbeit) OEK	200	300	200	100

Anmerkung: Die Beiträge von YEET und OEK sind in Mio Drachmen, der BMFT-Beitrag in Mio DM ausgewiesen. Der Exekutivausschuß ist berechtigt, die Ansätze für Folgejahre festzusetzen sowie die Ansätze angesichts technischer und wirtschaftlicher Änderungen zu aktualisieren.

6. Die Vertragsparteien leisten Zahlungen von ihren bezeichneten Konten nach Anforderung durch die Projektleitung entweder an die Projektleitung oder direkt an die Auftragnehmer.
7. Die Projektleitung legt dem Exekutivausschuß spätestens am 31. März des jeweils folgenden Jahres einen Jahresabschluß vor.
8. Der Exekutivausschuß fordert Wirtschaftsprüfer, die von den Vertragsparteien bestellt werden können, zu einer nachträglichen externen Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Finanzgebahrens der Projektleitung auf.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich –80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebestück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags
Vom 8. Januar 1985**

Der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 (BGBl. 1978 II S. 1517) ist nach seinem Artikel XIII Abs. 5 für
Finnland am 15. Mai 1984
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 27. November 1984 (BGBl. II S. 1045).

Bonn, den 8. Januar 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele